

	bis 3 Monate Aufenthalt	bis 5 Jahre Aufenthalt	länger als 5 Jahre Aufenthalt
EWR-BürgerInnen			
a) ArbeitnehmerInnen	ja	ja	ja
b) nicht ArbeitnehmerInnen	nein	Ja, solange Sie durch den Bezug der Mindestsicherung nicht den rechtmäßigen Aufenthalt verlieren	ja
Drittstaatsangehörige allgemein	nein	nein	ja
Drittstaatsangehörige als Angehörige von EWR-BürgerInnen oder ÖsterreicherInnen	ja	ja	ja
Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte	Ab Zuerkennung ihres Status als Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte		
AsylwerberInnen	nein	nein	nein